



Familie lebt in vielen
Formen

EVANGELISCHE FACHSTELLE ALLEINERZIEHENDE FRAUEN UND MÄNNER



Teilnahmebedingungen (für Reisen u.a.)



I. Anmeldeverfahren und Zahlung

1. Eine verbindliche Buchung kann nur schriftlich per Fax, per Mail inkl. eingescannten Anmeldeformulars oder per Post erfolgen.
2. Alle Eingänge von Anmeldungen werden schriftlich von uns bestätigt (Anmeldebestätigung).
3. Sie erhalten eine verbindliche Buchungsbestätigung inklusive Rechnung über den Restbetrag von uns erst, wenn Sie die Anzahlung in Höhe von € 200,00 spätestens bis zum 15. Juni 2019 (es gilt der Geldeingang bei uns!) auf das folgende Konto überwiesen haben:

Kontoinhaber: Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt München
Bank: Evangelische Bank eG, Kassel
IBAN: DE45 5206 0410 0001 4018 15
BIC: GENODEF1EK1

Vermerken Sie bitte als Verwendungszweck: "Alleinerziehende EFA-Familienreise 2019" + Ihren Namen.

Die Anzahlung wird auf den Gesamtreisebetrag angerechnet.

4. Die Reise ist auf 10 Familien begrenzt. Alle, die zunächst keinen Platz bekommen, werden auf eine Warteliste gesetzt, worüber Sie informiert werden.
5. Vertragsbeginn ist das Datum der Buchungsbestätigung. Ab dann treten die Rücktrittsregelungen und -fristen in Kraft.

II. Bezuschussung

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales gewährt eine Bezuschussung von **15 € pro Tag und Teilnehmer** für Alleinerziehende mit einem Kind oder mehreren Kindern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/erholung/index.php>

- Ein schriftlicher Antrag gestellt worden ist, bevor eine Anmeldung mit Anzahlung getätigt wurde, aber bis spätestens 3 Wochen vor Fahrtantritt
- Sie beziehen Kindergeld.
- Sie wohnen mit Hauptwohnsitz in Bayern.
- Sie können ein jährliches Nettoeinkommen nachweisen, das mit einem Kind 19.000 € nicht überschreitet, je weiteres Kind plus 4800 €.
- Oder: Sie beziehen Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII.

Die Auszahlung der Bezuschussung erfolgt schnellstmöglich nach Vorlage einer Bescheinigung der Familienferienstätte über den Aufenthalt. Das Haus Feldberg-Falkau ist eine gemeinnützige Familienbildungs- und Erholungsstätte und vom Zentrum Bayern Familie und Soziales anerkannt.

III. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, Buchungsbestätigung sowie weiteren möglichen schriftlichen Informationen. An- und Abfahrt, Eintrittsgelder, Fahrkarten u.ä., sowie Getränke für Zwischendurch sind nicht in den Kosten enthalten. Eine Kinderbetreuung durch die Mitarbeitenden der EFA ist nicht vorgesehen. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EFA.

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit dies von EFA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

IV. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so hat dieser keinen Anspruch auf anteilige Erstattung.

V. Leistungsänderung

Die EFA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Erhebliche Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags werden den Teilnehmenden unverzüglich mitgeteilt.

VI. Rücktritt und Kündigung durch EFA

EFA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung durch EFA behält diese den Anspruch auf den Reisepreis („Kosten“ in der Ausschreibung).
- b) Wird die Reise seitens der EFA abgesagt, wird den Teilnehmenden der volle Reisepreis („Kosten“ in der Ausschreibung) bzw. der bereits bezahlte Betrag erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der EFA übernommen werden.
- c) Es gilt das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

VII. Rücktritt durch die Teilnehmenden

Wenn Sie vor einer Reise zurücktreten, teilen Sie das umgehend der EFA in schriftlicher Form mit. Rechtswirksam wird der Rücktritt erst mit Bestätigung durch die EFA an die/den Angemeldete(n). Es ist eine Ausfallgebühr mit folgender Frist fällig:

- Ab 15. Juli 2019: 50% der „Kosten“ laut Ausschreibung.

Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 25,00 wird dabei grundsätzlich in Rechnung gestellt.

Tritt ein Ersatzteilnehmer die Reise an, entfällt die Ausfallgebühr.

Tritt der Teilnehmende die Reise nicht an, werden die gesamten, vor und durch den Rücktritt tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung der Reise, aus welchen Gründen auch immer, von Seite der/des Teilnehmenden, so haftet sie/er in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich dadurch entstehenden Kosten.

VIII. Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl EFA als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. EFA wird dann den gezahlten Reisepreis („Kosten“ in der Ausschreibung) erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. EFA ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Darüber hinaus fallen die Mehrkosten den Teilnehmenden zu Last.

IX. Reisedokumente

Die Teilnehmenden sind für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente (wie Pass, Visum) und die Einhaltung von u.a. Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen selbstverantwortlich.

X. Versicherungen und Haftungsbeschränkungen

Die Teilnehmenden sind vor Ort (nicht auf der An- und Abfahrt!) durch eine Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern **unfall- und haftpflichtversichert**. Diese Zusatzversicherung deckt jedoch keine Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen, bzw. verursachen.

Im eigenen Interesse wird der Abschluss einer **Privathaftpflicht-, Reiseunfall-, Reisegepäck-** ggf. einer **Auslandskrankenversicherung** und einer **Reiserücktrittsversicherung** empfohlen.

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ergeben!

Bei Schäden durch höhere Gewalt, Schäden, die infolge Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen, Schäden, die ihre Hauptursache im eigenmächtigen Verhalten des Teilnehmers haben, und bei Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Reiseleitung übernimmt die EFA keine Haftung. EFA haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der Teilnehmenden verursacht werden.

XI. Infektionsschutzgesetz

Für die Erfüllung der Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – siehe unten – sind die Teilnehmenden verantwortlich. Das Dokument „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ – Stand 04.04.2019 ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

XII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen EFA und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stand: 08.04.2019